Synopse zur Änderung des § 7 der Geschäftsordnung für den Kreistag und die Ausschüsse

Bisherige Fassung	Zukünftige Fassung
(1) Der Vorsitzende erteilt den Kreisräten das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Der Vorsitzende kann nach jedem Redner das Wort ergreifen oder es dem Berichterstatter erteilen. Er muss es zur Geschäftsordnung jedem Kreisrat außer der Reihe erteilen. Außer der Reihe kann das Wort ferner erteilt werden zu tatsächlichen Berichtigungen.	(1) Der Vorsitzende erteilt den Kreisräten das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Erstwortmeldungen werden vor Zweitwortmeldungen berücksichtigt. Erstwortmeldungen eines Kreisrats sollen nicht länger als fünf Minuten dauern, weitere Wortmeldungen nicht länger als 3 Minuten. Überschreitet ein Kreisrat die Redezeit, so kann der Vorsitzende ihm nach einmaliger Mahnung das Wort entziehen. Auf Wunsch wird vorab Fraktionen für eine Fraktionserklärung das Wort erteilt mit einer Redezeit von bis zu 10 Minuten. Die Zeitregelung für Fraktionserklärungen gilt nicht für die Haushaltsdebatte und für eine Debatte zu einem Beratungsgegenstand von außerordentlicher Bedeutung für die Kreispolitik. Das Vorliegen eines solchen Beratungsgegenstandes wird auf Geschäftsordnungsantrag einer Fraktion zu Beginn der Sitzung durch Beschluss des Kreistages festgestellt. Die Reihenfolge der Fraktionserklärungen richtet sich nach der Mitgliederzahl der Fraktionen; eine antragstellende Fraktion kann zunächst ihren Antrag begründen. Der Kreistag kann im Einzelfall auf Geschäftsordnungsantrag einer Fraktion oder des Vorsitzenden vor Beginn der Debatte von den Sätzen 3 bis 8 abweichende Regelungen beschließen. Der Vorsitzende kann nach jedem Redner das Wort ergreifen oder es dem Berichterstatter erteilen. Er muss es zur Geschäftsordnung jedem Kreisrat außer der Reihe erteilen. Außer der Reihe kann das Wort ferner erteilt werden zu tatsächlichen Berichtigungen.